

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert

Lahr, 1870

4. Päpstliche und bischöfliche Privilegien

urn:nbn:de:bsz:31-32171

kannt und dieser dieselben in dem Traktate von 1740 selbst confirmirt hatte.

Nichts desto weniger, bemerkt P. Bulffer, ist das alte Sprüchwort auch noch wahr: „Beati possidentes“¹⁾ und „vide, cui fides.“²⁾

4. Päpstliche und bischöfliche Privilegien.

Ob das Kloster schon von Anfang seiner Stiftung von Seiten seiner geistlichen Obrigkeiten gewisse Privilegien besessen habe, ist nicht bekannt. Im J. 1225 bestätigte Papst Honorius III. auf Bitte des Abtes Heinrich I. nicht allein die schon innehabenden Güter und Rechte des Klosters, sondern ertheilte ihm auch in der von ihm ausgegebenen Bulle noch folgende Privilegien:

1. Daß niemand von dem Neubruche der Felder und Aecker, welche das Kloster anbaut, Zehnten erheben könne.

2. Daß es ohne alle Widerrede Novizen aufnehmen und behalten könne.

3. Daß niemand einen aus dem Kloster austretenden Religiosen ohne Erlaubniß des Klosters aufnehme oder zurückbehalte, es sei denn, daß der Austretende in einen strengeren Orden eintreten wolle.

4. Daß niemand ohne Einwilligung des Capitels und ohne offenbaren Vortheil des Klosters für jemanden Bürgschaft leiste oder von jemanden Geld entleihe; wenn jemand solches zu thun unternimmt, so sei das Kloster nicht gehalten, für diese gut zu stehen.

5. Wenn ein allgemeines Interdikt ergeht, so sei es dem Kloster erlaubt, bei verschlossenen Thüren, ohne Glockenklang und im Stillen den Gottesdienst abzuhalten.

¹⁾ Selig die Besitzenden.

²⁾ Trau, schau, wem.

6. Daß Niemand es unternehme, ohne des Abtes und Bischofs Erlaubniß innerhalb der Gränzen der Klosterpfarrei eine Capelle oder ein Bethaus zu errichten.

7. Daß es einen freien Begräbnißort für die Auswärtigen habe, welche daselbst begraben zu werden wünschen, mit Ausnahme der Excommunicirten und mit dem Interdict Belegten, unbeschadet der Rechte anderer Kirchen.

8. Daß es die Vollmacht habe, Zehnten und Kirchengüter, die von Laien vorenthalten werden, an sich zu ziehen und gesetzlich aus ihren Händen zu befreien.

9. Daß das Kloster das Recht der freien Abtswahl habe.

10. Ist zur Erhaltung des Friedens und der Ruhe kraft apostolischer Vollmacht verboten, innerhalb dem Kloster und dessen Maierhöfen einen Raub oder Diebstahl zu begehen, Feuer anzulegen, Blut zu vergießen, ohne Ursache zu fangen, zu tödten oder sonst Gewalt auszuüben.

11. Werden alle Freiheiten und Immunitäten zugestanden, welche dem ganzen Orden verliehen sind, nicht weniger die Freiheiten und Exemptionen weltlicher Forderungen von Königen und Fürsten.

Zu welcher Zeit die Abte Pontificatrechte erlangt haben, ist nicht bekannt; dieselben wurden aber im J. 1471 von Neuem bestätigt.

Abt Johann Baptist Eck erhielt 1728, 17. September von P. Benedikt XIII. für alle Abte der Straßburger Congregation die Vollmacht, die Altäre in allen Kirchen und Kapellen zu weihen, welche ihren Klöstern unter dem Titel des Patronatsrechtes oder auf was immer für eine Art einverleibt sind.